

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

| | |
|--|------------------------|
| zuständiges Amt Amtsbezeichnung - Amt 32 - | KRS-Nr. 4.25 |
| Kurzbezeichnung Gebührensatzung Rettungsdienst | |

Satzung für den Rettungsdienst und Krankentransport im Landkreis Osterholz

Der Landkreis Osterholz erlässt gemäß Beschluss des Kreistages vom 07.06.2018 die folgende Satzung. Grundlage sind §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 121).

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Osterholz ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch.
- (2) Mit der Durchführung ist beauftragt der Kreisverband Osterholz e. V. des Deutschen Roten Kreuzes (DRK Kreisverband Osterholz).
- (3) Diese Gebührensatzung gilt einheitlich für den gesamten Rettungsdienstbereich Landkreis Osterholz.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistung

- (1) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für alle Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes erhoben (§ 2 Absatz 2 Ziffer 1 und 3 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes – NRettDG). Dies gilt nicht, sofern diese Gebühren über eine Entgeltabrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung als Kostenträger für den Rettungsdienst im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 1 NRettDG abgerechnet werden können. Die Leistungen umfassen den bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungstransportwagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) sowie Krankentransportwagen (KTW).
- (2) Fehleinsätze sind a) Einsätze ohne jede Hilfeleistung am Einsatzort und b) Todesfeststellungen ohne vorherige medizinische Hilfeleistung. Hierbei entfällt eine Gebührenerhebung.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Leistungen des Rettungsdienstes sind:
 - a) die im Rettungsdienst beförderten Personen (Benutzer),
 - b) der Auftraggeber,
 - c) diejenige Person, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird.
- (2) Wird die Alarmierung des Rettungsmittels vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelöst, ist der Auftraggeber (Verursacher) gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist gebührenfrei.
- (5) Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Kranker oder Verletzter in demselben Rettungsmittel (Sammeltransport) wird die für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes anfallende Gebühr zu gleichen Teilen auf die beförderten Personen verteilt.

§ 4 Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Die Gebühren werden von der Abrechnungsstelle des DRK Kreisverband Osterholz für den Landkreis Osterholz eingezogen. In diesem Zusammenhang werden dem DRK Kreisverband Osterholz nach § 12 NKAG folgende Tätigkeiten im Rahmen des Gebührenverfahrens übertragen:
 - Ermittlung der Berechnungsgrundlagen
 - Gebührenberechnung
 - Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide
 - Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren
- (3) Die im Rahmen der zwangsweisen Beitreibung durch den Landkreis Osterholz eingezogenen Gebühren werden auf das Rettungsdienstkonto der Abrechnungsstelle des Rettungsdienstes erstattet.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die gebührenpflichtigen Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
- (2) Die der Gebührenerhebung zu Grunde liegende Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich ab der Stelle, an der sich das Rettungsmittel (RTW, NEF, KTW) bei seiner Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle Unterweser-Elbe befindet.
- (3) Bei Großschadensereignissen oder einem Massenanfall von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung an, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Rettungsmittel oder der pro Fahrzeug Transportierten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 26.02.2019

**Landkreis Osterholz
Der Landrat**

(Bernd Lütjen)

**Gebührentarif
zu der Satzung für den Rettungsdienst und Krankentransport
im Landkreis Osterholz
in der Fassung vom 25.02.2019**

Für die Inanspruchnahme nach dieser Satzung gebührenpflichtiger Leistungen gelten folgende Gebührensätze:

1. Qualifizierter Krankentransport

- | | |
|--|-----------------|
| a) Mindestgebühr für die ersten 10 Kilometer | 148,48 € |
| b) für jeden weiteren Kilometer | 2,90 € |

2. Notfalleinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| a) Mindestgebühr für die ersten 20 Kilometer | 440,50 € |
| b) für jeden weiteren Kilometer | 3,50 € |

3. Notarzteinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| a) Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt | 442,30 € |
| b) Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach 2. a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war | |